

Mitgliederversammlung am 18.03.2026

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die MGV vom 19.03.2025
3. Gedenken an verstorbene Vereinsmitglieder
4. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstands
7. Ehrungen
8. Wahlen

8.1 Vorstand

Geschäftsführer

Stellvertretender Vorsitzender

Stellvertretender Schatzmeister

Stellvertretender Vereinssportwart

2. Beauftragter des Turnerheims

Beauftragter für Versicherungs- und Sozialfragen

8.2 Vereinsjugendausschuss

Bekanntgabe der von der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung gewählten Vertreter

8.3 Vereinssportausschuss

Bekanntgabe der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

8.4 Kassenprüfer

9. Haushaltsvoranschlag 2026

9.1 Abstimmung über den Haushalt

9.2. Antrag auf Beschluss neue Satzung

10. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor deren Abhaltung schriftlich eingereicht werden

Der RTV-Vorstand



i.A. Hans-Ulrich Rosocha
(RTV-Vorstandsvorsitzender)

Soweit in dieser Einladung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist auch immer die weibliche Form gemeint.

Wahlen zur Mitgliederversammlung des RTV am 18.März 2026

6.Aktualisierung

Vorstand:	zur Zeit	Wahlvorschlag des Vorstandes
Stellvertretender Vorsitzender	Hartmut Kremer	Hartmut Kremer
Geschäftsführer	Andreas Raths	Andreas Raths
Stellvertretender Geschäftsführer	- z.Zt.vakant -	Tobias Bähren (bis 2027)
Stellvertretender Schatzmeister	Alexandra Haase	Alexandra Haase
Vereins sportwartin	-z.Zt.vakant -	Anja Wieneke
Stellvertretende Vereinssportwartin	Anja Wieneke	Anna Metz
1.Beauftragter f.d.Turnerheim	- z.Zt.vakant -	Hans-Josef Wilms
2. Beauftragte f.d. Turnerheim	Hans-Josef Wilms	Stefan Djordjevic
Beauftragter für Versicherungs-und Sozialfragen	Wolfgang Güssen	Wolfgang Güssen

Die Vertreter des Jugendausschusses werden von der Jugend gewählt und müssen dem Vorstand bis zum 8.03.2026 mitgeteilt werden.

Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungen gewählt. Die Wahlergebnisse sind dem Vorstand bis zum 8.03.26mitzuteilen.

Abteilung:	Zur Zeit	Vorschlag
Abteilungsleitung Gymnastik gesamt	Arine Blix	Ariane Blix
Stellvertretender Abteilungsleitung Gymnastik gesamt	Andreas Kaiser	Andreas Kaiser
Bogensport	Günter Mühlen	Fiona Werner (stellv.Jan Christopher Ginzel)
Baskeball	Petros Socratous	Petros Socratous
Eltern-Kind-Turnen	Claudia Güssen	Claudia Güssen
Fechten	Jonas Bähren	Jonas Bähren
Handball	Rüdiger Reichartz	Rüdiger Reichartz
Kinderturnen		
Tischtennis	Hartmut Engels	Hartmut Engels

Kassenprüfer:

Zur Zeit Rainer Schmitz, Andreas Kaiser.

Mönchengladbach, den 3.02.2026



Hans-Ulrich Rosocha
Vorstandsvorsitzender

Rheydter Turnverein 1847 e.V.

Haushaltsübersicht Soll/Ist Vergleich 31.12.2025

Einnahmen	Etat 2026 soll €	Etat 2025 soll €	01.01.-31.12.25 ist €
Saldo vortrag 01.01.2025			
Kasse			329,37 €
Girokonto			28.974,99 €
Aufnahmegebühren		3.200,00 €	- €
Zuschüsse Stadt MG	9.000,00 €	7.000,00 €	8.938,26 €
Zuschüsse LSB	5.000,00 €	5.000,00 €	- €
Mitgliedsbeiträge	140.700,00 €	120.000,00 €	130.295,91 €
Turnerheim	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Sonstige Einna/ Sponsoring	1.000,00 €	6.000,00 €	318,40 €
Spenden	20.000,00 €	10.000,00 €	19.071,90 €
Aus Überschuss Vorjahr	- €		
	190.700,00 €	166.200,00 €	202.928,83 €

Ausgaben	Etat 2026 soll €	Etat 2025 soll €	01.01.-31.12.25 ist €
Turnerheim	30.000,00 €	20.000,00 €	27.228,39 €
RTV Vereinskosten	15.000,00 €	15.000,00 €	14.813,18 €
Übungsleiterkosten	65.500,00 €	60.000,00 €	65.405,15 €
Rücklagen	- €	- €	- €
Büromaterial, Porto	1.000,00 €	1.500,00 €	1.033,40 €
Umkleideräume, Duschen	10.000,00 €	10.000,00 €	8.849,42 €
Ehrungen u. Geschenke	2.000,00 €	2.500,00 €	1.159,65 €
Aufwendungen für die Abt.	50.000,00 €	40.000,00 €	48.010,49 €
Jugendkasse	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Verschiedene Kosten	5.000,00 €	5.000,00 €	4.757,37 €
Darlehen LSB	- €	- €	- €
LSB Investhilfe	1.200,00 €	1.200,00 €	1.190,00 €
Hallennutzung	9.000,00 €	9.000,00 €	7.991,20 €
Abschlußsaldo 31.12.2025			1.231,35 €
Kasse			19.259,23 €
Girokonto			
	190.700,00 €	166.200,00 €	202.928,83 €

Niederschrift
Mitgliederversammlung des RTV 1847 e.V. am Mittwoch,
dem 19.03.2025, im Turnerheim Nordstr. 133, 41236 Mönchengladbach

Beginn: 19.00 Uhr

TOP 1 Begrüßung:

Der Vorsitzende begrüßt die Ehrenmitglieder Brigitte Heilmann, Inge Küchenmeister, Marianne Kampka, Manfred Rolfes, Rolf Deußen und den Ehrenvorsitzenden Udo Neuß. Axel Joeres, Helga Kamphausen und Christa Stormanns sind leider verhindert.

Feststellungen:

- a) Die Einberufung ist satzungsgemäß erfolgt; 14 Tage vor Abhaltung der MV müssen Zeit und Ort schriftlich mitgeteilt werden (§ 9 Abs. 2)
- b) Die Tagesordnung wurde fristgemäß bekannt gegeben.

Die Versammlung ist nach § 9 Punkt 7 der Satzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die MGV vom 19.03.2025
3. Gedenken an verstorbene Vereinsmitglieder
4. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstands
7. Ehrungen
8. Wahlen

8.1 Vorstand

- Geschäftsführer
- Stellvertretender Vorsitzender
- Stellvertretender Schatzmeister
- Stellvertretender Vereinssportwart
- 2. Beauftragter des Turnerheims
- Beauftragter für Versicherungs- und Sozialfragen

8.2 Vereinsjugendausschuss

Bekanntgabe der von der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung gewählten Vertreter

8.3 Vereinssportausschuss

Bekanntgabe der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

8.4 Kassenprüfer

9. Haushaltsvoranschlag 2026
 - 9.1 Abstimmung über den Haushalt
 - 9.2. Antrag auf Beschluss neue Satzung
10. Verschiedenes

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die MV vom 20.03.2024

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 20.03.2024 wurde mit der Einladung zur heutigen MV zugesandt und in der heutigen Mitgliederversammlung 1-stimmig genehmigt.

TOP 3 Gedenken an verstorbene Vereinsmitglieder

Der Vorsitzende bittet darum, sich zu Ehren aller seit der letzten Mitgliederversammlung verstorbenen Mitglieder unseres RTV von Ihren Plätzen zu erheben.

TOP 4 Bericht des Vorstandsvorsitzenden:

Seit der letzten Mitgliederversammlung am 20.3.2024 hat der erweiterte Vereinsvorstand 5 Sitzungen abgehalten.

Am 5. Januar 2025 hatte der Vorstand die Abteilungsleitenden zum traditionellen Neujahrsempfang eingeladen, der in einer angenehmen Atmosphäre im Turnerheim stattfand und bei dem sich viele gute Gelegenheiten zum Meinungsaustausch untereinander ergaben. Bei dieser Gelegenheit habe ich auch unseren Ehrenvorsitzenden Udo Neuß besonders geehrt, denn er konnte am 19. November des vergangenen Jahres seinen 80. Geburtstag feiern. Ich habe ihm nachträglich ganz herzlich gratuliert und ihm für sein neues Lebensjahr von ganzem Herzen Gottes Segen gewünscht.

Udo Neuß war von 1999 bis zur Mitgliederversammlung des Jahres 2015 Vorsitzender des Rheydter Turnvereins und hat in diesen 16 Jahren den Verein mit Umsicht, Sachkenntnis und Tatkraft geleitet. Für diese Aufgabe war er auch hervorragend prädestiniert durch seine frühere berufliche Tätigkeit als Amtsleiter der Stadt Mönchengladbach und seine dienstlichen und persönlichen Kontakte mit den maßgeblichen Verantwortungsträgern der Stadt. Dadurch war es ihm während seiner Amtszeit als RTV-Vorsitzender optimal möglich, alle Anliegen, die den RTV betrafen und Vereinbarungen mit der Stadt erforderten, unkompliziert und zum Besten unseres RTV persönlich zu regeln. In der Mitgliederversammlung des RTV am 25. März 2015, nachdem Udo Neuß mich als seinen Nachfolger im RTV-Vorsitz vorgeschlagen hatte, wurde er auf Antrag des erweiterten Vorstandes, der von Inge Küchenmeister vorgetragen wurde, als Dank und Anerkennung für sein langjähriges Engagement für den RTV zum Ehrenvorsitzenden des RTV ernannt. Seitdem hat Udo Neuß dem Vorstand und auch mir ganz persönlich mit Rat und Tat zur Seite gestanden, hat auch weiterhin seine guten Beziehungen zur Stadtverwaltung zugunsten des RTV genutzt und immer, wenn es ihm terminlich möglich war, an den Sitzungen des Erweiterten RTV-Vorstands teilgenommen.

Im erweiterten Vereinsvorstand arbeiten nach den Wahlen in der Mitgliederversammlung am 20. März 2024 Hartmut Kremer als stellvertretender Vorsitzender, Dr. Andreas Raths als Geschäftsführer, Peter Keinhorst als stellv. Geschäftsführer, Desiree Bähren als Schatzmeisterin, Alexandra Haase als stellvertretende Schatzmeisterin, Andrea Heckert als Vereinssportwartin, Anja Wienecke als stellvertretende Vereinssportwartin, Ramona Kaiser als Pressewartin, Bjaerne Vorberg als Vorsitzender des Jugendausschusses, Wolfgang Güssen als Beauftragter für Versicherungs- und Sozialfragen, Inge Küchenmeister als Beauftragte für den Frauensport, Andrea Kaiser als 1. Beauftragte für das Turnerheim, Hans-Josef Wilms als 2. Beauftragter für das Turnerheim und Inge Küchenmeister und Günter Mühlen für den Rechts- und Ehrenrat mit. Der Erweiterte Vereinsvorstand hat ein Mitspracherecht in vielen wesentlichen Fragen des RTV und wir diskutieren und entscheiden in diesem engagierten Team gemeinsam. Das stellt alle Entscheidungen auf eine breite Basis und sorgt für größtmögliche Kommunikation im gesamten RTV. Hier ist auch der besondere Einsatz des Sportausschusses zu nennen, der unter dem Vorsitz von Andrea Heckert und Anja Wienecke hervorragende Arbeit leistet und außerordentlich wichtig ist für die Abstimmung mit dem Vorstand, dessen stellvertretender Vorsitzender Hartmut Kremer als Verbindungsmann des Vorstands an den Sitzungen des Sportausschusses regelmäßig teilnimmt. Besonders zu erwähnen war im vergangenen Jahr die Arbeit des Vorstands an einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. Hierzu fand - initiiert durch den von uns dazu eingeladenen Verein „Zornröschen“ - eine zweiteilige Veranstaltung zur „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ statt. Eingeladen waren am 20.9.2024 Eltern, Trainerinnen und Trainer. Es wurde ein einführender Vortrag gehalten und exemplarisch wurden Szenen aus dem Theaterstück „Abpfiff“ per Video gezeigt. Eine Woche später, am 27.9.2024, wurde dann das Theaterstück „Abpfiff“ für Jugendliche gezeigt – leider aus organisatorischen Gründen des Veranstalters schon um 15:00 Uhr, sodass nur wenige Jugendliche teilnehmen konnten, worauf wir im Vorfeld ausdrücklich hingewiesen hatten. Dennoch war es für alle, die teilnehmen konnten, ein lohnender Nachmittag, der sicher vielen Jugendlichen im Gedächtnis bleiben wird. Besonders danken möchte ich in diesem Zusammenhang den beiden Vorstandsmitgliedern Andrea Kaiser und Hartmut Kremer, die für den RTV ein eigenes „Schutzkonzept“, einen „Ehrenkodex“ und „Verhaltensregeln zum Kindeswohl“ aufgestellt haben – das ist vorbildlich für alle Vereine in Mönchengladbach und ich möchte Euch, liebe Andrea und lieber

Hartmut, ganz herzlich für diese sehr zeitintensive, aber von Euch hervorragend geleistete ehrenamtliche Arbeit danken! -

In den Vorstandssitzungen waren darüber hinaus wie immer anfallende Probleme zu bewältigen und notwendige Entscheidungen zu treffen, wie z.B. die Notwendigkeit, die Mitgliedsbeiträge moderat zu erhöhen, was unsere Schatzmeisterin Desiree Bähren, der ich auch herzlich für ihre hervorragende ehrenamtliche Arbeit danken möchte, uns noch näher erläutern wird. Alle Beratungen im erweiterten Vorstand fanden in gutem und vertrauensvollem Meinungsaustausch statt und ich möchte allen Vorstandsmitgliedern von ganzem Herzen für ihren Einsatz und ihre konstruktive Mitarbeit danken, vor allem aber unserer Vorstandsassistentin Alexandra Haase.

Nach einem kurzen Blick auf unseren aktuellen Mitgliederbestand komme ich zu den Vereinsfinanzen und möchte darauf hinweisen, dass alle wichtigen Zahlen gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung per Mail oder per Post versandt wurden .

Mitgliederbestand / Vereinsstatistik

Unser RTV hat zum 31.12.2025 1271

TOP 5 Bericht der Kassenprüfer

Reiner Schmitz verliest den verfassten Kassenbericht. Die Kassenprüfer Reiner Schmitz und Andreas Kaiser haben die Kasse geprüft. Die Prüfung ergab eine einwandfreie, vorbildliche Kassenführung, Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die bei der Prüfung anwesenden Kassenprüfer empfehlen die Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstandes.

TOP 6 Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstandes:

Der Schatzmeisterin und des Vorstandes wird auf Antrag 1-stimmig Entlastung erteilt.

TOP 7 Ehrungen durch den Vorsitzenden

Für 25-jährige Mitgliedschaft erhalten (in den Abteilungen) die Silberne Ehrennadel:

Inge Goriub, Christel Petersen, Felix Hutmacher, Hildegard Steffens

Für 50-jährige Mitgliedschaft erhalten die Ehrenurkunde des Vereins:

Hannelore Beyer, Ingeborg Jansen, Karin Jansen, Wolfgang Rombey

Für 60-jährige Mitgliedschaft erhalten die Ehrenurkunde des Vereins:

Anneruth Wuest, Norbert Luberichs, Ulrich Floeren,

Für 75-jährige Mitgliedschaft erhalten die Ehrenurkunde des Vereins

Hans Richard Schrey

Ehrenmitgliedschaft

Christa Stormanns

TOP 8 Wahlen

8.1 Vorstand

Stellv. Geschäftsführer	Peter Keinhorst Ww (1Enthaltung)
Vorsitzender	Hans Ulrich Rosocha Ww (1Enthaltung)
Schatzmeister	Deésiré Bähren Ww (1Enthaltung)
Vereinssportwart	Andrea Heckert Wwl (1Enthaltung)
1.Beauftragter des Turnerheims	Andrea Kaiser Ww (1Enthaltung)
Beauftragte für Presse u. Öffentlichk.	Ramona Kaiser Ww (1Enthaltung)
Beauftragter für Vers.- und Sozialfragen	Wolfgang Güssen Ww (1Enthaltung)

8.2 Vereinsjugendausschuss

Vorsitzender	Bjarne Vorberg
Schatzmeister	Andrea Kaiser
Jugendvertreter	Victoria Kaiser

8.3 Vereinssportausschuss

Volleyball	Arnd Langen
Badminton	Christopher Coenen
Kinderbreitensport	Claudia Güssen

8.4 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer Andreas Kaiser und Rainer Schmitz. 1-stimmig neu gewählt

TOP 9. Haushaltsvoranschlag 2025

Die Schatzmeisterin erläutert Details zu Haushaltsfragen.

9.1 Abstimmung über den Haushalt

Desirée Bähren erklärt den Haushaltsvorschlag 2025. Der Haushalt wurde mit der Einladung zur MV an die Mitglieder versandt. Der Etat wurde vom Vorstand beraten und einstimmig in der vorliegenden Form genehmigt. Fragen zum Haushalt hat die Versammlung nicht, der Haushaltsvorschlag wird 1-stimmig genehmigt.

9.2 Antrag Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zum 1.7.2025 um 2,00 € pro Monat und Mitglied

Auf Grund von gestiegenen Kosten und Verbandbeiträgen wurde 3 Enthaltungen und 1 gegen Stimmig beschlossen

TOP 10. Anträge:

Dem Vorstand ging fristgerecht ein Antrag auf Gründung einer Crequet Mannschaft von den Mitgliedern Deepak Venkanna, Pratheek Manangi und Ellen Braun ein.

Diesen Antrag gab der Vorsitzende dann zur Diskussion frei. Der Antrag wurde ausführlich innerhalb der Versammlung diskutiert und zur Abstimmung gegeben. Der Antrag wurde mit 3 Enthaltungen abgelehnt.

TOP 11 Verschiedenes:

./.

Nächste MV: Mittwoch 18. März 2026

Der Vorsitzende dankt allen, die die MV vorbereitet haben, besonders Alexandra Haase, Dr. Andreas Raths, Desiree Bähren und natürlich Hans-Josef Wilms mit seinem Team. Er dankt auch allen, die heute zur Mitgliederversammlung des RTV gekommen sind und mitgemacht haben und wünscht weiterhin viel Freude im RTV .

Die Mitgliederversammlung ist geschlossen. Uhrzeit: 20:30h

Der RTV-Vorstand

i.A. Hans-Ulrich Rosocha
(RTV-Vorstandsvorsitzender)



BESCHLUSS:

Neue Satzung für den „Rheydter Turnverein 1847 e.V.“

Der Erweiterte Vorstand beschließt den vorliegenden Entwurf der neuen Vereinssatzung (siehe Anlage) einstimmig in der Fassung vom 27. Januar 2026 in der ordentlichen Vorstandssitzung. Dieser Entwurf soll der kommenden Mitgliederversammlung am 18. März 2026 zur endgültigen Verabschiedung vorgelegt werden, nach Paragraph 9 Absatz 8 der zur Zeit gültigen Satzung vom 26.3.2014; erforderlich für die Annahme der neuen Satzung ist eine 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten RTV-Mitglieder.

Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern die Annahme der Neufassung.

Der RTV-Vorstand

i.A. Hans-Ulrich Rosocha
(RTV-Vorstandsvorsitzender)



Satzung

Nordstr. 133
41236 Mönchengladbach
Web: <http://www.rheydter-tv.de>
E-Mail: info@rheydter-tv.de
Telefon: 02166 - 6396642

Satzung für den „Rheydter Turnverein 1847 e.V.“

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext nur die maskuline Begriffsform verwendet. Gleichwohl sind damit alle Geschlechter gemeint (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, und Geschäftsjahr

1. Der am 26.05.1847 gegründete Verein führt den Namen „Rheydter Turnverein 1847 e.V.“, in der Kurzform auch „RTV 1847“.
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Mönchengladbach unter der VR-Nr. 1123 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation eines Trainings- und Kursbetriebes im Breiten- und Leistungssport für Mitglieder und Nichtmitglieder, durch die Teilnahme an und die Ausrichtung von Turnieren und sportlichen Wettkämpfen auch zur Pflege des Vereinslebens und der sozialen Gemeinschaft und der Ausbildung und dem Einsatz von qualifizierten Übungsleitenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstandsmitglieder und anderweitig für den Verein ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über die Zahlung dem Grunde nach und über deren Höhe trifft der erweiterte Vorstand. Voraussetzung für die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Vereinbarung vor Aufnahme der Tätigkeit.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
2. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept, das insbesondere folgende Inhalte haben kann:
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
3. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
5. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtsportbund Mönchengladbach e.V.
 - b. in den für den jeweiligen Sportbetrieb erforderlichen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Dachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der erweiterte Vorstand anlassbezogen je anstehender Delegiertenversammlung die Delegierten und ggf. Ersatzdelegierten. Die Vorstandsmitglieder können sich dabei auch selbst bestimmen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern,
 - b) minderjährigen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Aktive Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Passive Mitglieder nutzen die Sportangebote des Vereins nicht; ihnen steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Aktiven und passiven Mitgliedern steht das aktive und passive Stimm- bzw. Wahlrecht zu.

Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. Der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur analog zur Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 möglich.

3. Minderjährige Mitglieder sind vom aktiven und passiven Stimm- bzw. Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sie haben in der Jugendversammlung das aktive und passive Stimm- bzw. Wahlrecht.
4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder den Sport in Mönchengladbach verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von allen Beitragspflichten befreit; ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenvorsitzende gehören darüber hinaus dem erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimme an.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist durch den vereinsseitig vorgegebenen Aufnahmevordruck beim Verein zu beantragen. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
2. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeartrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, und dem Verein eine E-Mail-Adresse mitteilt, da die Korrespondenz zwischen Verein und den Mitgliedern vorrangig per E-Mail erfolgt.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

d) durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06./31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Der Austritt wird dem Mitglied unter Bekanntgabe des Austrittszeitpunktes in Textform bestätigt.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;

b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;

c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet;

d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere gegen Vorgaben des Schutzkonzeptes, verstößt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag oder auf eigene Initiative. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet darüber erst- und letztinstanzlich die Mitgliederversammlung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können für unterschiedliche Mitglieder- und Altersgruppen unterschiedliche Beiträge sowie Familienbeiträge festgesetzt werden. Ferner können in den Abteilungen Abteilungsbeiträge und Arbeitspflichten bzw. Abgeltungszahlungen für nicht geleistete Arbeitspflichten festgesetzt werden. Darüber hinaus können bei einem außerordentlichen Finanzierungsbedarf des Vereins Umlagen erhoben werden. Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag mit Beginn des Quartals, welches auf die Aufnahme folgt, fällig.

3. Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitglieds pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Soweit Kurse angeboten werden, legt der geschäftsführende Vorstand den Kursbeitrag fest.

4. Höhe und Fälligkeit der Abteilungsbeiträge, Arbeitspflichten in den einzelnen Abteilungen und der entsprechenden Abgeltungszahlung für nicht geleistete Arbeitspflichten wird durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgesetzt. Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Beitrag wird durch den Verein im SEPA-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug (§ 286 BGB). Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Sind dabei Beitragspflichten der Abteilungen betroffen, ist die jeweilige Abteilungsleitung vorab anzuhören.

8. Näheres regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die von den jeweils zuständigen Organen geändert werden kann.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

d) die Abteilungsversammlungen

e) die Jugendversammlung.

§ 12 Protokollführung und Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitglieder-, Abteilungs- und Jugendversammlungen, des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Abteilungsversammlungen sind an den Sportwart weiterzuleiten, alle anderen Protokolle an den Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, nach Möglichkeit im 1. Quartal. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift versendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Zu informativischen Zwecken kann auf der Homepage des Vereins und im Aushang im Vereinsheim auf die Einberufung zur Mitgliederversammlung zusätzlich hingewiesen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und frist ergeben sich aus Absatz 1.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes in der in § 15 Absatz 1 angegebenen Reihenfolge geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Voraussetzung ist, dass das Mitglied seit mindestens einem Jahr dem Verein angehört und mit Beitragspflichten nicht im Rückstand ist. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

9. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein. In diesem Fall muss keine geänderte Tagesordnung versandt werden; die um den Antrag ergänzte Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

10. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

11. Stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, üben das Stimmrecht auf elektronischem Wege aus. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

12. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.

13. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung des erweiterten Vorstandes;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, sowie über den Vereinsausschluss von Vorstandsmitgliedern;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Beschlussfassung über eine Aufnahmegebühr, die Beiträge und Umlagen;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

1. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB geleitet. Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach Absatz 1
- b) die Ehrenvorsitzenden
- c) der stellvertretende Schatzmeister
- d) der stellvertretende Geschäftsführer
- e) der Vereinssportwart
- f) der stellvertretende Vereinssportwart
- g) der Vorsitzende des Jugendvorstands
- h) der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstands
- i) die zwei Beauftragten für das Turnerheim
- j) der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- k) der Beauftragte für Versicherungs- und Sozialfragen.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden, mit Ausnahme von Absatz 2 g) und h), von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher erklärt haben und die Erklärung in Textform dem Vorstand vorliegt.

5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

6. Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse bilden, für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen und Aufgaben an Dritte, auch gegen Entgelt, vergeben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der sich die Aufgabenverteilung innerhalb des erweiterten Vorstands ergeben kann. Die

Mitglieder des erweiterten Vorstands können an allen Sitzungen der Ausschüsse oder Versammlungen der Abteilungen teilnehmen.

7. Sitzungen des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstandes finden bei Bedarf statt und werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der geschäftsführende bzw. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich jeweils im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen des Vorstandes eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Vereinssportausschuss

1. Zur Koordinierung des Vereinssports wird ein Vereinssportausschuss gebildet.

2. Dem Vereinssportausschuss gehören an

- a) der Vereinssportwart als Ausschussvorsitzender
- b) der stellvertretende Vereinssportwart als stellvertretender Ausschussvorsitzender
- c) die Abteilungsleiter
- d) der Beauftragte für Versicherungs- und Sozialfragen
- e) der Vorsitzende des Jugendvorstands, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unabhängige Organisationseinheiten innerhalb des Vereins. Über die Gründung und die Schließung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss.

2. Jede Abteilung wird durch einen durch die jeweilige Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem erweiterten Vorstand rechenschaftspflichtig.

3. Die Abteilungsversammlungen setzen sich aus den jeweiligen Mitgliedern zusammen, die der jeweiligen Abteilung angehören. Im Übrigen gelten für die Abteilungsversammlungen, insbesondere betreffend die Einberufung und das Stimmrecht, die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung eines geregelten Vereinslebens kann, soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt, der erweiterte Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen und deren Änderungen werden mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins wirksam.

2. Es sind insbesondere folgende Ordnungen vorgesehen:

- a. Geschäftsordnung
- b. Beitragsordnung
- c. Ehrungsordnung
- d. Datenschutzordnung
- e. Jugendordnung

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die in der Jugend tätigen Mitglieder. Sie verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zugewiesenen Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

2. Organe der Vereinsjugend sind

a) die Jugendversammlung

b) der Jugendvorstand bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Jugendvertretern aus den Abteilungen. Der Vorsitzende des Jugendvorstands und sein Stellvertreter gehören dem erweiterten Vorstand des Vereins an.

3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wiederwahl für beliebig viele Amtszeiten ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des erweiterten Vorstands.

§ 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in § 3 Nr. 26 EStG genannten Freibetrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Die Benutzung der Sportstätten und der Vereinsräume ist nur an den festgesetzten Übungs- und Wettkampfzeiten bei Anwesenheit eines Übungsleiters oder nur auf besondere Erlaubnis des geschäftsführenden Vorstands gestattet.

4. Der Verein haftet nicht für die zu Sportstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Näheres kann eine vom erweiterten Vorstand zu erlassende Datenschutzordnung regeln.

§ 23 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Mönchengladbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2026 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.